

II-8043 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/61-4-92

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Anshober, Freunde und Freundinnen vom
14. Oktober 1992, Nr. 3613/J-NR/1992, "CEMT-
Abkommen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 4:

"Was genau ist das sogenannte CEMT-Abkommen?"

Wo wurde diese Absprache (Abkommen rechtswirksam veröffentlicht?"

Das CEMT-Abkommen ist der Gründungsvertrag mit welchem die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 1953 geschaffen wurde. Sie gehört organisatorisch zur der OECD und umfaßt derzeit 28 europäische Staaten: BRD, Belgien, Bulgarien, CSFR, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Türkei, Ungarn und Jugoslawien. Der Gründungsvertrag der CEMT wurde als "Protokoll, betreffend der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister samt Geschäftsordnung der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister" im Bundesgesetzblatt unter BGBI 231/1956 veröffentlicht.

Die Satzung der CEMT sieht Richtlinien (sog. Resolutionen) vor. Resolutionen bedürfen, als rein völkerrechtliche Verpflichtung, keiner Veröffentlichung.

Zu Frage 2:

"Handelt es sich dabei um ein internationales Abkommen oder lediglich um eine Absprache unter den Verkehrsministern?"

3608/AB

1992 -12- 15

zu 3613 J

- 2 -

Resolutionen entstehen durch eine entsprechende Einigung der Verkehrsminister der CEMT-Mitgliedsstaaten und sind in dem Umfang, in dem sie beschlossen wurden völkerrechtlich bindend.

Zu Frage 3:

"Zwischen wem wurde dieses Abkommen (Absprache) geschlossen?"

Die Resolution über das Multilaterale Kontingent gilt zwischen den CEMT-Mitgliedsstaaten.

Zu Frage 5:

"Welche rechtliche Grundlage haben die "CEMT-Lizenzen"?"

Die rechtliche Grundlage der CEMT-Genehmigungen ist die CEMT-Resolution Nr. 26 über ein Multilaterales Kontingent als internationale Verpflichtung und als nationale Norm das Bundesgesetz vom 27. März 1952 über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz) BGBl. Nr. 63/1952 i. d. F. BGBl. Nr. 453/1992.

Zu den Fragen 6, 7, 8 und 9:

"Erlaubt dieses Abkommen zum Transitvertrag zusätzliche Transitfahrten?"

Wenn ja: wieviele Transitfahrten durch Österreich?"

Wenn ja: warum wurden diese Absprachen (Abkommen) nicht mit dem Transitvertrag außer Kraft gesetzt?"

Wenn ja: warum wurde die österreichische Bevölkerung und das österreichische Parlament nicht informiert?"

Der Transitvertrag ist ein bilateraler Vertrag zwischen Österreich und der EG, der neben anderem die Transitfahrten auf der Straße mit EG-LKW und Österreichischen LKW regelt. Die Resolution über das Multilaterale Kontingent ist eine multilaterale Vereinbarung für alle Arten von Fahrten, dessen Vertragsparteien sämtliche CEMT-Staaten sind und kann daher - auf Grund der mangelnden Identität der Vertragsparteien und des

- 3 -

unterschiedlichen Inhalts - nicht mit dem Inkrafttreten des Transitvertrags außer Kraft gesetzt werden. Daraus ergibt sich auch, daß die Fahrten auf Grund von CEMT-Genehmigungen nicht dem Ökopunktesystem unterliegen können.

Die Resolution über ein Multilaterales Kontingent gewährt den CEMT-Mitgliedstaaten für Verkehre nach, durch und von Österreich je 16 Genehmigungen für traditionelle LKW oder je 27 Genehmigungen für lärm- und abgasarme LKW (freie Wahlmöglichkeit jedes Landes). Österreich erhält 27 Genehmigungen für lärm- und abgasarme LKW. Eine gesonderte Information über diese Vereinbarung ist deshalb nicht ergangen, da dieses multilaterale Abkommen bereits seit mehreren Jahren in Geltung steht und durch den Transitvertrag keine Änderung erfahren hat.

1991 wurden von Unternehmern aus EG-Mitgliedsstaaten mit CEMT-Genehmigungen 5.354 Transitfahrten durch Österreich unternommen, 2.489 von Schweizer und 276 von österreichischen Unternehmern. Über die Zahl der Fahrten von Unternehmern anderer CEMT-Mitgliedstaaten liegen keine Daten vor. Hierzu bedürfte es einer gesonderten Auswertung.

Zu Frage 10:

"Gibt es weitere internationale Absprachen oder Abkommen oder sonstige Vereinbarungen, die durch Österreich weitere Transitfahrten zulassen? Bitte um vollständige Aufzählung aller für Österreich relevanten Werke!

Zusätzliche internationale Abkommen neben der Resolution über das Multilaterale Kontingent im Rahmen der CEMT und dem Transitvertrag zwischen Österreich und der EG sind folgende:

- o Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen
- o Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien

- 4 -

über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße (nicht mehr in Geltung!)

- o Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Durchführung des grenzüberschreitenden nichtlinienmäßigen Personenverkehrs mit Omnibussen und des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs
- o Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Außenminister der türkischen Republik über den internationalen Straßen-transport
- o Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den internationalen Straßenverkehr
- o Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Handelsminister der Volksrepublik Albanien über die internationale Güterbeförderung mit Lastkraftwagen
- o Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Finnland über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr für Personen und Güter
- o Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik betreffend die grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße
- o Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Zypern über den internationalen Straßenverkehr

- 5 -

- o Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien betreffend die grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße samt Zusatzprotokoll
- o Abkommen über den internationalen Straßenverkehr zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Islamischen Republik Iran
- o Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Handel, Wiederaufbau der Republik Österreich und dem Verkehrs- und Postministerium der Ungarischen Volksrepublik über die internationale Güterbeförderung auf der Straße mit Lastkraftwagen
- o Abkommen über den internationalen Güterverkehr mit Lastkraftwagen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien
- o Abkommen zwischen der Regierung der Volksrepublik Polen und der Österreichischen Bundesregierung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transportwesens
- o Verwaltungsübereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau der Republik Österreich und dem Verkehrsministerium von Norwegen
- o Abkommen über den österreichisch-schwedischen gewerblichen Straßengüterverkehr
- o CEMT-Resolution Nr. 44 (1978) über internationale Transporte auf der Straße und die Liberalisierung bestimmter Arten solcher Transporte

Zu Frage 11:

"Wieviele Transitfahrten durch Österreich werden durch die jeweiligen Werke verursacht? Bitte um genaue Aufzählung für jedes einzelne Werk!"

- 6 -

Eine für diese Fragestellung seriöse Datengrundlage stellt lediglich die Güterverkehrsstatistik des ÖSTAT dar. Dort gemachte Angaben der durchgeführten Transitfahrten je Land für 1991 enthalten jedoch jeweils nur sämtliche durchgehende beladene Transitfahrten im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr sowie einen Teil der Sammelfahrten. Leerfahrten und der Rest der Sammelfahrten sind in den Zahlen nicht enthalten, Fahrten mit CEMT-Karten und genehmigungsfreigestellte Fahrten sowie Fahrten gem. § 7 des Bundesgesetzes vom 27. März 1952 über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz) BGBl.Nr. 63/1952 i.d.F. BGBl. Nr. 453/1992 sind - sofern beladen - enthalten:

- o Schweiz: 16.198
- o Jugoslawien: 101.692
- o CSFR: 10.481
- o Türkei: 44.460
- o UdSSR/GUS: 4.488
- o Finnland: 2.340
- o Rumänien: 4.014
- o Iran: 474
- o Ungarn: 20.994
- o Bulgarien: 15.514
- o Polen: 2.718
- o Norwegen: 2.636
- o Schweden: 4.679

Wien, am 14. Dezember 1992

Der Bundesminister

